

**Aufforderung
der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und
Wählergruppen zum Benennen von beisitzenden Mitgliedern
für den Wahlausschuss und die Wahlvorstände der Stadt Senftenberg
zur Kommunalwahl
am 9. Juni 2024**

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 29. September 2023
gemäß §§ 3 und 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

Gemäß §§ 3 und 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich die **im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** auf, wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes

als **beisitzende Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände**
bis **Freitag, 24. November 2023,**

der Wahlleiterin der Stadt Senftenberg, im Rathaus, Markt 1, 01968 Senftenberg,
vorzuschlagen.

Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren beisitzenden Mitglieder für den Wahlausschuss und die Wahlvorstände nach meinem Ermessen unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist.

Der Wahlausschuss besteht gemäß § 16 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und fünf beisitzenden Mitgliedern. Er besteht auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

Die Wahlvorstände der Wahlbezirke bestehen gemäß § 18 BbgKWahlG jeweils aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher als der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und drei bis sieben beisitzenden Mitgliedern.

Die beisitzenden Mitglieder der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlausschuss oder Wahlvorstand ausüben.

...

Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich nachfolgender Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 92 Abs. 4 und 5 BbgKWahlG jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand dürfen insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) wird hiermit hingewiesen.

Beata Jenchen
Wahlleiterin für die Stadt Senftenberg